

Kooperationsvereinbarung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit sozialpädagogischer Angebote an Schulen

1. Präambel

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu begleiten und zu unterstützen, ihnen Bildungschancen und berufliche Perspektiven zu eröffnen und ihren Eltern hilfreiche Partner bei der Erziehung zu sein, ist – auf unterschiedlichen normativen und konzeptionellen Grundlagen – gemeinsame Aufgabe der Schule und der Jugendhilfe. Gemeinsam haben sich das Schulamt und der Fachdienst Jugend und Familie das Ziel gesetzt, die Chance auf Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Dafür bedarf es einer umfassenden Zusammenarbeit aller an Bildung beteiligten Professionen, insbesondere der Schulleitungen, der Lehrkräfte der verschiedenen Lehrämter, der sozialpädagogischen Kräfte sowie der Erzieherinnen und Erzieher (in den Bereichen frühkindliche Bildung, Inklusion, Teilhabeassistenz, Jugendhilfe, UBUS, Ganztage). Mit der vorgelegten Kooperationsvereinbarung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit sozialpädagogischer Angebote an Schulen werden sie auf ein gemeinsames fachliches Fundament gestellt, von dem aus die sozialpädagogische Kompetenz an Schulen gemeinsam gestärkt und ausgebaut werden soll. Diese Vereinbarung stellt die Grundlage für multiprofessionelle Zusammenarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte an Schulen im Kreis Offenbach für die kommenden Jahre dar und gilt für alle Schularten.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Das Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, eine Richtlinie mit Empfehlungen für die Gestaltung der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen sozialpädagogischen Fachkräften (UBUS) und Fachkräften der Jugendhilfe (Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen) nach SGB VIII an allgemeinbildenden Schulen zu geben.

Die Kooperationspartner haben das gemeinsame Ziel einen Rahmen in Schule zu schaffen, in welchem sozialpädagogische Fachkräfte jungen Menschen im Sinne der Chancengleichheit Angebote machen und die soziale Integration fördern können.

Die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen ersetzt nicht die soziale Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII, sondern ergänzt und vernetzt diese Bereiche. Diese unterstützenden Systeme sollen gemeinsam im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten, um gelingende Bildungsbiografien zu ermöglichen. Bereits bestehende Kooperationsformen sollen aufgegriffen und weiterentwickelt werden.

Zur Unterstützung der Ausgestaltung der multiprofessionellen Zusammenarbeit beinhaltet diese Kooperationsvereinbarung zum einen Empfehlungen für eine Priorisierung der jeweiligen berufsbezogenen Schwerpunkte in der sozialpädagogischen Arbeit, die sich aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen ergeben. Zum anderen enthält sie Leitfragen und Empfehlungen in unterschiedlichen Themenbereichen, um die Zusammenarbeit und Kooperation zu reflektieren und auszugestalten. In diesem Sinne können bestehende Kooperationen neu betrachtet oder bei einer Ausweitung der unterstützenden Systeme in Schule die Zusammenarbeit von Anfang an geleitet definiert werden.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit, erkennen die jeweiligen Rahmenbedingungen und Grundhaltung des anderen an und handeln dementsprechend. Unterschiedliche Herangehensweisen werden im Sinne des gemeinsamen Ziels respektiert. Die Kooperationspartner verpflichten sich, eventuell entstehende Konflikte konstruktiv zu lösen.

3. Evaluation

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung der getroffenen Vereinbarung.

Eine erste Überprüfung erfolgt nach einem Jahr nach der Unterzeichnung im Hinblick auf die Praktikabilität dieser Kooperationsvereinbarung. Danach wird sie in Abständen von vier Jahren zwischen Vertretern des Kreises Offenbach und dem Schulamt auf ihre Gültigkeit und Veränderungsnotwendigkeit hin überprüft. Dazu werden die jeweilig kooperierenden Berufsgruppen angemessen beteiligt.

Falls sich die rechtlichen Grundlagen, auf denen diese Kooperationsvereinbarung basiert, vor Ablauf der fünf Jahre verändern, wird sie überprüft.

4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Kooperationsvereinbarung gilt unbefristet ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung.

Diese Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Im Falle ihrer Kündigung wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung nach. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung bis zu ihrem Auslaufen konstruktiv und mit dem Willen zur Verständigung über eine Folgevereinbarung zu verhandeln.

5. Regeln der Zusammenarbeit:

Die Kooperationspartner des Landkreises Offenbach und des Staatlichen Schulamts Offenbach verpflichten sie die jeweilige Grundhaltung des anderen anzuerkennen und entsprechend zu handeln. Unterschiedliche Herangehensweisen werden respektiert und als Chance verstanden, die individuellen Fördersysteme zu erweitern und Synergieeffekt optimal zu nutzen.

Sie sind loyal gegenüber dem gemeinsamen Ziel, jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und /oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen, Unterstützung teil werden zu lassen. Im Sinne der Chancengleichheit werden ihnen sozialpädagogische Angebote gemacht und ihre soziale Integration gefördert.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, eventuell entstehende Konflikte mit dem festen Willen für eine gedeihliche Zusammenarbeit konstruktiv zu lösen und darüber nach außen hin Verschwiegenheit zu bewahren.

Teil II

1. Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach (KiJaS)

Dem Kreis Offenbach als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch

Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit art. 16 AGSG) §81 SGB VIII trägt dem Kreis auf, mit anderen öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, der Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, insbesondere mit Schule. Der Kreis Offenbach unterstützt mit dieser Förderrichtlinie die Kommunen bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Grundschulen, weiterführenden Schulen, Förderschulen, und Berufsschulen.

2. Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) an Schulen

Das Hessische Kultusministerium ermöglicht hessischen Schulen auf Basis des Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Grundschulen in Hessen (Erlass vom 01.02.2018 und Änderungserlass vom 01.07.2018) die Einstellung entsprechender Fachkräfte. Ziel ist die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte als Hilfe für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Jahrgangsteams.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte können demnach gehören:

- Beratung
- Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen
- Inner- und außerschulische Vernetzung
- Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler
- Unterstützung von einzelnen Lehrkräften
- Unterstützung von Lehrkräfteteams
- Weitere Aufgaben, z.B. Betreuung eines Rückzugraums, Unterstützung der Koordination bei der Mittagsbetreuung

3. Aufgaben der beteiligten Lehrkräfte in der Kooperation

Die jeweiligen Aufgaben der Lehrkräfte und der Schulleitungen bleiben in der jeweilig gültigen Fassung von dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.

- Die Klassenlehrkräfte und Lehrkräfte sind für den Unterricht, Förderpläne, den Bildungs- und Erziehungsauftrag zuständig. Sie arbeiten mit anderen

Beteiligten zusammen stimmen sich bei Maßnahmen, Projekten und Einzelfallhilfen mit den sozialpädagogischen Fachkräften ab.

- Die Schulleitung behält grundsätzlich die Gesamtverantwortung für alle ggf. einzuleitenden Maßnahmen

4. Schweigepflicht

Voraussetzung für jedes wirksame Handeln in der Sozialen Arbeit ist eine Atmosphäre, die von Vertrauen geprägt ist. Dies setzt transparentes Handeln der Fachkräfte voraus. Junge Menschen und deren Eltern, Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte, sowie Lehrkräfte werden nur offen über bestimmte Probleme, Sorgen und Nöte sprechen, wenn sie wissen, welche Aufgaben und Rollen ihre Gesprächspartnerinnen und -partner haben. Darüber hinaus erleichtert die sozialpädagogische Arbeit, wenn den Gesprächspartnern zumindest Vertraulichkeit über die Gesprächsinhalte, wenn nicht sogar die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Schweigepflicht nach § 203 Abs.1 StGB) zugesagt wird und sie im Falle einer Weitergabe ihrer Daten hierüber vorher informiert und um ihr Einverständnis gebeten werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit stellt also keine Begrenzung fachlich-qualifizierten Handelns dar, sondern ist deren Voraussetzung.

Im Kontext Schule unterliegen hier UBUS-Fachkräfte und Fachkräfte der Kinder- und Jugendsozialarbeit unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen: Der gesetzlichen Schweigepflicht gemäß § 203 Abs.1 StGB unterliegen z.B. die staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (oder staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) ebenso wie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Ebenso unterliegen Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger der Schweigepflicht. Damit zählen sie zu den Berufsheimnisträgern.

Von dieser Regelung sind beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher, heilpädagogische Fachkräfte oder Pädagoginnen und Pädagogen ausgenommen.

UBUS Fachkräfte zählen ebenfalls nicht zu den Berufsheimnisträgern. Sie werden dienstrechtlich wie Lehrkräfte behandelt. D.h., auch wenn die UBUS-Kräfte staatlich anerkannte Sozialarbeiter sind, so üben sie als UBUS-Fachkraft diese Funktion jedoch nicht aus. Sie haben die jeweiligen Schulleitungen als Dienstvorgesetzte und unterliegen diesen gegenüber nicht der Schweigepflicht.

Die Zusicherung des vertraulichen Umgangs der von UBUS-Fachkräften in Beratungsgesprächen gewonnenen Informationen an die Gesprächspartner ist zulässig.

Aus der besonderen Situation der Schweigepflicht heraus, wird empfohlen für die zu Beratenden deutlich zu machen, wer der Schweigepflicht unterliegt und wer nicht.

5. Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis

Die Dienstpflichten und Weisungsbefugnisse ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen der unterschiedlichen Dienstherrn (siehe hierzu bspw. UBUS-Erlass bzw. Rahmenkonzeption der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach), sowie dem Schulprogramm und Geschäftsverteilungsplan der Schule.

Teil III

1. Aufgabenübersicht

Aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und Erlassen für die UBUS-Fachkräfte und KiJas ergeben sich unterschiedliche Schwerpunkte im Feld der sozialpädagogischen Aufgaben im Sozialraum Schule. So ist Ziel der Arbeit der UBUS-Fachkräfte die unterrichtsbegleitende Unterstützung als Hilfe für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Jahrgangsteams, während Fachkräfte der Kinder- und Jugendsozialarbeit nicht im Unterricht mitarbeiten und die soziale und emotionale Stärkung der Kinder und Jugendlichen zum Ziel haben. Die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte sollen sich aus dem Schulprogramm ergeben und werden dort dargestellt.

Die folgende Auflistung gibt eine Übersicht mit einer empfohlenen Priorisierung der Kooperationspartner zur weiteren Ausschärfung der jeweiligen Aufgaben zwischen Fachkräften der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen (KiJaS) und UBUS-Fachkräften. Sie kann und sollte genutzt werden, um die unterschiedlichen sozialpädagogischen Aufgabengebiete – bei allen Überschneidungen – für die Schulgemeinde transparent zu halten. Es ist hier bewusst von einer Priorisierung die Rede, um die jeweilige Rangfolge der Aufgaben in Relation zur zeitlichen Ressource bestmöglich zu verteilen. So liegt der Schwerpunkt der UBUS Fachkräfte in erster Linie bei der Unterstützung im Unterricht und erst danach bei z.B. weiteren Aufgaben, offenen Angeboten für die SuS., Beratung etc. (siehe nachfolgende Übersicht in

Anlehnung an den UBUS-Erlass). Der Schwerpunkt der Fachkräfte der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen liegt in erster Linie bei der Einzelfallhilfe und danach bei weiteren Aufgaben.

2. UBUS-Fachkräfte: Schwerpunkt Unterricht

2.1 Unterstützung

UBUS-Fachkräfte unterstützen im Unterricht (insbesondere im inklusiven Unterricht), bei der Begleitung von Kindern in sozial-emotional schwierigen Situationen und bei Klassenfahrten, Ausflügen, Unterrichtsgängen und sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie bei der Integration von NDHS Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache. Des Weiteren unterstützen sie bei der Erstellung eines individuellen Förderplans nach §§ 6 und 77 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses oder in Form sozialpädagogischer Angebote für die Klasse zur Ermöglichung von Einzeldiagnostik der Lehrkraft. Ebenfalls kann eine Unterstützung beim Übergang von Pause zum Unterricht und bei der Koordination der Mittagsbetreuung erfolgen. Weitere Einsatzbereiche können die Unterstützung bei der Teambildung unter Lehrkräften sein oder die Beobachtung und Begleitung von schulischen Gestaltungsprozessen, sowie Prozessen im Unterricht und in Lerngruppen.

2.2 Wahrnehmung weiterer Aufgaben

Weitere Aufgaben könnten sein: Ansprechpartner für SuS im schulischen Alltag bei Fragen, Problemen und Kontaktbedürfnissen, Information über andere Hilfsangebote, Unterstützung bei der Entwicklung einer guten Schulkultur, Ansprechpartner für neu eingeschulte SuS (Willkommenskultur, z.B. für Seiteneinsteiger)

2.3 Offene Angebote für alle SuS

Dazu gehören z.B. die Individuelle Förderung der fachlichen Kompetenzen oder die Betreuung eines Rückzugstraums.

2.4 Beratung

Beratung von Schülern und Schülerinnen, Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und Beratung von Lehrkräften in Bezug auf sozialpädagogische Themen, z.B. zur Unterstützung bei Elterngesprächen, Unterstützung bei der Ausgestaltung einer Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 HSchG oder bei Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen

der Begleitung von Kindern in sozial-emotionalen schwierigen Situationen, z. B. Kontakt mit Jugendamt, therapeutische Einrichtungen etc.

2.5 Projekte in Gruppen und Klassen

Dazu können gehören: Angebote zur individuellen Förderung der sozialen Kompetenzen, Konfliktlösung innerhalb der Schule bzw. Klasse, Projekte, AGs in Abstimmung mit dem pädagogischen Konzept der Schule, Angebote für das Erlernen und die Pflege einer Streitkultur, Implementierung von sozialem Lernen.

2.6 Vernetzung

Zur Vernetzung gehören bspw. die Arbeit im multiprofessionellen Team der Schule, die Kooperation mit Eltern, den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII sowie die Zusammenarbeit mit Eingliederungshelfern und der Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern.

3. Fachkräfte der KiJaS: Schwerpunkt themenbezogene Einzelfallhilfe

3.1 Einzelfallhilfe

Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Einzelfallhilfe als Unterstützungsmaßnahme für junge Menschen in besonderen (Lebens-) Situationen unterstützt. In diesem Kontext besteht auch die Möglichkeit der Beratung von Lehrkräften und Eltern.

3.2 Angebote im Klassenverband oder in Gruppen

Zur Förderung der sozialen Kompetenzen werden präventive Angebote für Schülerinnen und Schüler im Klassenverband und/oder in Gruppen gemacht.

3.3 Vernetzung

Regelmäßige Teambesprechungen im multiprofessionellen Team an der Schule (z.B. UBUS, BFZ, Schulseelsorger, etc.) zur Abstimmung untereinander, sowie weitere Besprechungstermine mit Netzwerkpartnern.

An Schulen, z.B. an Grundschulen, an denen bisher entweder nur UBUS-Fachkräfte oder Kinder- und Jugendsozialarbeit arbeiten, wird aktuell voraussichtlich das vollständige Spektrum der Aufgaben in der sozialpädagogischen Arbeit durch eine Person abgedeckt werden.

Bei einer Ausweitung von sozialpädagogischen Stellenanteilen und zur Erweiterung des Angebots an einer Schule kann die Zusammenarbeit an der oben aufgeführten Empfehlung ausgerichtet werden und damit die jeweiligen Aufgabenschwerpunkte für einzelne Fachkräfte spezifiziert werden.

Bei allen Unterschieden stehen die Kinder und Jugendlichen und im Besonderen der Abbau der Benachteiligung durch soziale Unterschiede im Fokus der sozialpädagogischen Arbeit. Schnittstellen in der Arbeit von UBUS-Fachkräften und Fachkräften der KiJaS entstehen u.a. bei Projektarbeit in Gruppen, Vernetzung, aber auch die Beratung von Kindern, Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte. Die Schwerpunktsetzung und Abstimmung erfolgt im multiprofessionellen Team der Schule.

4. Arbeitshilfen zur multiprofessionellen Teamentwicklung

Der nächste Abschnitt soll daher helfen, die individuelle Arbeit der einzelnen Fachkräfte im multiprofessionellen Team zu schärfen, die gemeinsame Arbeit im Team zu reflektieren (je nach schulischer Situation rBFZ, Schulgesundheitsfachkraft, Schulseelsorge, etc.), ggf. im Rahmen einer Evaluation, sowie auf Veränderung in der personellen Zusammensetzung zu reagieren. Dabei sollen neben den berufsgruppenbedingten Unterschieden auch die Gemeinsamkeiten im jeweiligen Aufgabengebiet betrachtet werden.

4.1 Klärung von Möglichkeiten, Erwartungen, Konfliktpotential

- Welche Möglichkeiten bietet und die Zusammenarbeit in einem multiprofessionellen Team?
- Welche gegenseitigen Erwartungen haben die verschiedenen Fachkräfte in der Zusammenarbeit?
- Welche gemeinsamen Ziele gibt es?
- Wo sind Grenzen der Kooperation?
- Welches Konfliktpotential gibt es?
- Welche Multiproblemlagen sind an der Schule im Fokus?

Wir empfehlen daher:

- Fokussierung auf die gemeinsame Schnittmenge der Kinder und Jugendlichen

- Gemeinsame Ziele und Arbeitsvorhaben festlegen
- Unterschiedliche Schwerpunkte zu definieren. (z.B. gemeinsame pädagogische Tage zu schulrelevanten Themen vs. Kleingruppenangebote während der Unterrichtszeit, Angebote zum sozialen Lernen)

4.2 Rahmenbedingungen

- Wer hat die Dienst- und Fachaufsicht, wer ist wem gegenüber weisungsbefugt?
- Welche Sprech-, Dienst- und Präsenzzeiten haben die unterschiedlichen Fachkräfte?
- Wie ist die räumliche bzw. sachliche Ausstattung?
- Was bedeutet der Unterschied zwischen Schweigepflicht und Verschwiegenheit für die tägliche Arbeit?
- Wie gehen wir der Dokumentation unserer Arbeit um?

Wir empfehlen daher:

- Kenntnis über vorhandene Netzwerke und Kooperationen pflegen; Abstimmung im multiprofessionellen Team mit Verantwortlichkeiten (z.B. BFZ, Fachstelle Erziehungshilfe, Schulpsychologie, Erziehungsberatung, Jugendzentrum, Jugendamt, fachspezifische AGs ...)
- Wissen um die Unterschiede in Fach- und Dienstaufsicht
- Kooperative Gestaltung der Beratungsräumlichkeiten (räumliche Trennung von Büro und Beratung)
- Transparenz über die Präsenz (Dienstzeiten, Ansprechbarkeit)
- Wissen um den Unterschied von Schweigepflicht und Verschwiegenheit
- Herstellen eines gemeinsamen Verständnisses zur Dokumentation der Arbeit (Beratungsprotokolle, Gesprächsnotizen, Förderpläne, Schülerakte; etc.)

4.3 Bekanntmachen der eigenen Arbeit

- Welche Angebote sind fachkraftspezifisch? Welche gemeinsamen Angebote gibt es?
- Wie werden die Angebote in der Schulgemeinde bekannt gemacht?

Wir empfehlen daher:

- Transparente Darstellung der Produktpalette für die jeweilige Zielgruppe der Schulgemeinde (Schülerinnen und Schüler, Kollegium, Schulleitung, Eltern)
- Verankerung der sozialpädagogischen Konzepte im Schulprogramm
- Informationsmaterial (Aushänge, Flyer, Plakate etc.)
- Nutzung verschiedener Kommunikationskanäle (z.B. Aushänge, Homepage, Rundschreiben, Elternabende, Konferenzteilnahme)

4.4 Kommunikations- und Kooperationsstruktur

- Wie ermöglichen wir eine Kommunikations- und Kooperationsstruktur zwischen den UBUS- und KiJaS-Fachkräften und ggf. weiteren pädagogischen Fachkräften?
- Wie arbeiten Schulleitung und ggf. erweiterte Schulleitung mit den sozialpädagogischen Fachkräften vor Ort?

Wir empfehlen daher:

- Regelmäßige professionellen Konferenzen (wöchentlich) im multiprofessionellen Team (Aufgabenverteilung, Fallzuständigkeiten, Ziele, etc.) zu besprechen.
- Regelmäßiger Austausch (monatlich) mit einem Schulleitungsmitglied
- Einbringen eigener schulspezifischer Themen
- Teilnahme an Konferenzen

4.5 Qualitätssicherung

- Welche Handlungsleitfäden, Richtlinien oder Vereinbarungen zu bestimmten Themen gibt es?
- Wie evaluiert das multiprofessionelle Team die Zusammenarbeit? Wie wird dies kommuniziert?
- Welche Maßnahmen zur Sicherung der Fachlichkeit im multiprofessionellen Team gibt es?

Wir empfehlen daher:

- Wissen über das Kinderschutzkonzept der Schule und Kenntnis über die jeweiligen Verantwortlichkeiten
- Kenntnis über Meldung und Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

- Wissen um aktuelle Handlungsempfehlungen, Richtlinien und Vereinbarungen (z.B. Kinderschutz, sexualisierte Gewalt, Mobbing, Schulabsentismus...)
- Jährliche Evaluation der Maßnahmen und Projekte
- Reflektion der Zusammenarbeit zwischen UBUS und KiJaS
- Teilnahme an Fortbildung und Austausch darüber
- Externe Supervision mit Fallbesprechungen
- Teilnahme an Konferenzen